

Satzung
zur 5. Änderung der
Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasser-
versorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke
mit Wasser vom 20.12.2010
(Wasserversorgungssatzung - WVS)
der Stadt Rheinau

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau am 26.11.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 17 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Anlage des Anschlussnehmers

- (4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Schäden, wie zum Beispiel Rohrbrüche in der Hausanschlussleitung zwischen Grundstücksanschluss und der Hauptabsperrvorrichtung, sind unverzüglich vom Anschlussnehmer zu beseitigen.

§ 2

§ 15 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 14 Abs. 4) zu erstatten.
Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
Hinzu tritt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 3

§ 36 erhält folgende neue Fassung:

Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter Nutzungsfläche (§ 28) 1,30 € (netto) bzw. 1,3910 € (brutto, einschließlich 7 % Umsatzsteuer).

§ 4

§ 42 erhält folgende neue Fassung:

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt je Monat bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Netto		ab 01.01.2026	ab 01.01.2027	ab 01.01.2028
a) Normalzähler (Nenndurchfluss in Q3 (Qn))				
Q3=4	Normalzähler (QN 2,5)	5,75 €	6,18 €	6,60 €
Q3=10	Normalzähler (QN 6)	13,01 €	14,00 €	15,00 €
Q3=16	Normalzähler (QN 10)	20,81 €	22,41 €	24,00 €
b) Großzähler (Nennweite in Q3 (DN))				
Q3=25	Großzähler (DN 50)	32,52 €	35,01 €	37,50 €
Q3=63	Großzähler (DN 80)	81,95 €	88,22 €	94,50 €
Q3=100	Großzähler (DN 100)	130,07 €	140,04 €	150,00 €
c) Verbundzähler (Nennweite in Q3 (DN))				
Q3=25+4	Verbundzähler (DN 50)	87,77 €	94,49 €	101,20 €
Q3=63+4	Verbundzähler (DN 80)	221,28 €	238,24 €	255,20 €
Q3=100+4	Verbundzähler (DN 100)	351,24 €	378,17 €	405,10 €
Brutto (einschließlich 7 % Umsatzsteuer)		ab 01.01.2026	ab 01.01.2027	ab 01.01.2028
a) Normalzähler (Nenndurchfluss in Q3 (Qn))				
Q3=4	Normalzähler (QN 2,5)	6,1525 €	6,6073 €	7,0620 €
Q3=10	Normalzähler (QN 6)	13,9154 €	14,9827 €	16,0500 €
Q3=16	Normalzähler (QN 10)	22,2667 €	23,9734 €	25,6800 €

b) Großzähler (Nennweite in Q3 (DN))				
Q3=25	Großzähler (DN 50)	34,7964 €	37,4607 €	40,1250 €
Q3=63	Großzähler (DN 80)	87,6812 €	94,3981 €	101,1150 €
Q3=100	Großzähler (DN 100)	139,1749 €	149,8375 €	160,5000 €
c) Verbundzähler (Nennweite in Q3 (DN))				
Q3=25+4	Verbundzähler (DN 50)	93,9139 €	101,0990 €	108,2840 €
Q3=63+4	Verbundzähler (DN 80)	236,7643 €	254,9141 €	273,0640 €
Q3=100+4	Verbundzähler (DN 100)	375,8268 €	404,6419 €	433,4570 €

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühren wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.
- (4) Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern beträgt die Grundgebühr je Monat:

	ab 01.01.2026	ab 01.01.2027	ab 01.01.2028
Netto	32,52 €	35,01 €	37,50 €
Brutto (einschließlich 7 % Umsatzsteuer)	34,7964 €	37,4607 €	40,1250 €

§ 5

§ 43 erhält folgende neue Fassung:

Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter:

	ab 01.01.2026	ab 01.01.2027	ab 01.01.2028
Netto	2,27 €	2,43 €	2,59 €
Brutto (einschließlich 7 % Umsatzsteuer)	2,4289 €	2,6001 €	2,7713 €

- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, gilt die Verbrauchsgebühr nach Absatz 1.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr einschließlich 7 % Umsatzsteuer pro Kubikmeter 11,20 €. Eine Grundgebühr nach § 42 wird nicht erhoben.

§ 6

Abschnitt VI. „Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen“ erhält folgende neue Bezeichnung:

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 7

§ 53 [Umsatzsteuer] wird aufgehoben.

§ 8

§ 54 [Inkrafttreten] wird zu § 53 [Inkrafttreten].

§ 9

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Auf die Bestimmungen des § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird besonders hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der oben genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rheinau, 27.11.2025

Oliver Rastetter
(Bürgermeister)